Baumaßnahme Neustrukturierung Rathaus Borken, Geb.- C

Angebot für LV 12 Malerarbeiten

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung).

1.1 Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.
Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

1.2 Die Sicherheitskoordination obliegt: s. Leistungsverzeichnis

1.3 ☑ Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte/ein Bautagebuch gemäß Ziffer 7 ZVB i. V. m. Vordruck 501 zu führen.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr. 4):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze: s. Leistungsverzeichnis

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes: s. Leistungsverzeichnis

2.3 Wasseranschlüsse (Durchmesser/Leistung): s. Leistungsverzeichnis

2.4 Stromanschlüsse (Durchmesser/Leistung): s. Leistungsverzeichnis

2.5 Sonstige Anschlüsse (Art/Durchmesser/Leistung): s. Leistungsverzeichnis

Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3 2.5): _____

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 10 etwas Anderes vereinbart ist.
Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

☑ am 11.01.2027

☐ spätestens am letzten Werktag der_____KW 20_____

☐ spätestens_____Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens

☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B), die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____zugehen.

☐ an dem im Bauzeitenplan genannten Datum

☐ _____

3.2 Die Leistung ist abnahmereif fertig zu stellen

☑ am 06.08.2027

☐ innerhalb von

_____Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

☐ spätestens am letzten Werktag der_____KW 20_____

☐ an dem im Bauzeitenplan genannten Datum

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen gem. § 5 Abs. 1:

☑ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

☑ vorstehende Frist für das Ausführungsende

☑ die im Bauzeitenplan als Vertragsfristen vereinbarten Einzelfristen

☐ _____

☐ _____

3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.
Andern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Fristen.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

☐ _____Betrag ( )

☑ 0,3 vom Hundert des Endbetrages der Nettoabrechnungssumme

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

_____

_____

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der Abrechnungssumme , der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht . Verwirkte Vertrags - strafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _5 v. H. der Abrechnungssumme begrenzt.

5. Rechnungen (§ 14)

5.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber 1_ fach einzureichen.

5.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungs- zeichnungen, Handskizzen) sind einfach/_ _____ einzureichen.

6. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf ____ Tage.

7. Sicherheitsleistungen (§ 17)

7.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von ___ v. H. der Abrechnungssumme zu leisten, sofern die Abrechnungssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3___v. H. der Abrechnungsssumme einschließlich erteilter Nachträge.
Für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.
Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.
Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.
Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist nach Abnahme Zug um Zug gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche auszutauschen. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche, ist dafür eine gesonderte Sicherheit zu stellen; bei Verwendung einer Bürgschaft in einer gesonderten Urkunde.

Rückgabezeitpunkt (§ 17 Abs. 8 Nr. 2) 5 Jahre nach Abnahme

7.2 Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für
die Vertragserfüllung das Formblatt 421,
die Mängelansprüche das Formblatt 422 und
für vereinbarte Vorauszahlungen das Formblatt 423
zu verwenden.

8. Abnahme (§ 12 Nr. 4)

☑ Die Leistung wird förmlich abgenommen.

9. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

☑ Abweichend § 13 wird eine Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche
☐ von ☑ 5 Jahren ☐ _____Jahren vereinbart.

10. Bauwesenversicherung

☐ Durch den Auftraggeber wird keine Bauwesenversicherung abgeschlossen

☑ Durch den Auftraggeber wird eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Diese wird mit 0,3 % der Schlussrechnungssumme dem Auftragnehmer in Abzug gebracht

11. Abweichende Regelung zu Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3–2.5):

☐ Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2) werden anteilig über % einbehalten (aktueller Umlageschlüssel lt. Bauhauptgewerbeverband Dortmund).

12. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Hinweis: Die Bedingungen sind zu nummerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: Keine . Der Rest der Seite ist so *zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.*